

Informationen zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin / Fachpraktiker Hauswirtschaft

Juli 2022

Allgemeine Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Für Fragen zur Ausbildung stehen die Ausbildungsberaterinnen der LWK zur Verfügung (www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschaftler).

Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft ist die Feststellung einer Behinderung, die eine erfolgreiche Ausbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler / Hauswirtschaftler nicht erwarten lässt. Art und Schwere der Behinderung ist auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung der Fachdienste der zuständigen Arbeitsagentur nachzuweisen. Ein Ausbildungsplan, der ggf. die personenbezogene, spezifische Behinderung berücksichtigt, ist beizufügen.

Eine schriftliche Stellungnahme der Arbeitsagentur über die Feststellung der Behinderung der/des Auszubildenden ist mit dem Vertrag vorzulegen.

Der Berufsausbildungsvertrag besteht aus drei Vertragsexemplaren und einem Fragebogen mit Angaben für die Berufsbildungsstatistik. Er kann bei den Ausbildungsberaterinnen angefordert werden bzw. steht im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/hauswirtschaftler zum Downloaden zur Verfügung.

Der Vertrag ist in 3facher Ausfertigung auszufüllen. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern zu unterschreiben (Ausbildende/Ausbildender, Auszubildende/Auszubildender, Ausbilderin/Ausbilder und bei jugendlichen Auszubildenden gesetzlicher Vertreter).

Die LWK ist verpflichtet, Daten für die Berufsbildungsstatistik zu erheben. Die Anlage zum Vertrag "Angaben für die Berufsbildungsstatistik" ist dafür vollständig auszufüllen und unterschrieben mit dem Berufsausbildungsvertrag der LWK vorzulegen.

Die/der Ausbildende hat die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen. Der Vertrag muss spätestens zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Ausbildungsberaterin der LWK vorliegen.

Die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht werden. Verantwortlich dafür ist die/der Ausbildende.

Vertragsabschluss mit jugendlichen Auszubildenden

Ist eine Auszubildende/ein Auszubildender zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt, ist mit dem Berufsausbildungsvertrag eine ärztliche Bescheinigung nach §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz einzureichen.

Weitere Hinweise

Der **Ausbildungsnachweis** ist zu beziehen bei:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.3

Mars-la-Tour-Str. 1 - 13

26121 Oldenburg

Tel.: 0441/801-816

E-Mail: tanja.kloehn@lwk-niedersachsen.de

Eine vorzeitige **Auflösung** (Kündigung, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen) des Berufsausbildungsvertrages während der Ausbildungszeit ist der LWK anzuzeigen.

Bei der Ausbildungsberaterin sind einzureichen:

- schriftliche Mitteilung über die vorzeitige Lösung mit
- Angabe des Lösungsdatums
- Verträge des/der Ausbildenden und Auszubildenden
- schriftliche Einverständniserklärung aller Vertragspartner bei Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen (bei Jugendlichen auch vom gesetzlichen Vertreter)

Setzt eine Auszubildende/ ein Auszubildender die Ausbildung in einem anderen Betrieb fort, so ist eine Kopie des vorherigen Vertrages als Nachweis der bereits abgeleisteten Ausbildungszeit einzureichen.

Eine **Verlängerung** des Berufsausbildungsverhältnisses ist von der Auszubildenden/dem Auszubildenden schriftlich und mit Begründung bei der LWK zu beantragen.

Bei der Ausbildungsberaterin sind einzureichen:

- schriftlicher Antrag mit Begründung für die Verlängerung
- genauer Zeitraum der Verlängerung (Datum)
- Verträge des/der Ausbildenden und Auszubildenden
- schriftliche Einverständniserklärung aller Vertragspartner (bei Jugendlichen auch vom gesetzlichen Vertreter)

Die Eintragungen / Verlängerungen von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen sind kostenpflichtig. Grundlage für die Gebührenhöhe ist das Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.